D 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1998	Ausgegeben zu Wiesbaden am 10. Juni 1998	Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
8. 6. 98	**Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und anderer Gesetze** .. *Ändert GVBl. II 333-7, 16-4, 16-3, 331-1, 332-1*	214
8. 6. 98	**Gesetz zur Änderung des Hessischen Jagdgesetzes (HJagdG)** ..... *Ändert GVBl. II 87-32*	222
15. 5. 98	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Forstwirtschaftlich-technischen Dienstes im Lande Hessen ..... *Ändert GVBl. II 322-106*	223
26. 5. 98	Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst .... *GVBl. II 322-115*	224
19. 5. 98	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Wahl des Börsenrates der Frankfurter Wertpapierbörse ..... *Ändert GVBl. II 54-36*	226
19. 5. 98	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Wahl des Börsenrates der Deutschen Terminbörse ..... *Ändert GVBl. II 54-37*	227
20. 5. 98	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung (WasBauPVO) ..... *GVBl. II 361-104*	228

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und anderer Gesetze

Vom 8. Juni 1998

Artikel 1[1])

Das Hessische Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 19. Oktober 1992 (GVBl. I S. 582), geändert durch Gesetz vom 12. September 1995 (GVBl. I S. 462), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:

   Die Angaben zum Zweiten Abschnitt: Wahlkreise, Wahlbezirke, Wahlorgane erhalten folgende Fassung:

   „§§ 3 bis 6a".

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Wahlzeit der Gemeindevertretungen und Kreistage (Vertretungskörperschaften) beginnt jeweils am 1. April."

   b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Wahlen und Abstimmungen nach diesem Gesetz können gleichzeitig miteinander wie auch mit Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen sowie mit Volksabstimmungen und Volksentscheiden durchgeführt werden, wenn dies zuvor durch die jeweilige Kommunalvertretung mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Vertretung beschlossen wurde."

3. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Die Gemeindevertretung" durch die Worte „Der Gemeindevorstand" sowie das Wort „wählen" durch das Wort „bestellen" ersetzt.

   b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Wer als Bewerber an der Wahl teilnimmt, kann nicht Mitglied im Wahlausschuß sein. An die Stelle des gesetzlichen Wahlleiters tritt sein Vertreter im Amt."

   c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Der Wahlausschuß besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und sechs von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern. Bei der Berufung der Beisitzer sind die im Wahlkreis vertretenen Parteien und Wählergruppen nach Möglichkeit zu berücksichtigen."

   d) In Abs. 5 werden Satz 2 bis 4 gestrichen.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Der Gemeindevorstand beruft für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorstand sowie einen oder mehrere Briefwahlvorstände für die Gemeinde. Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis fünf Wahlberechtigten als Beisitzern; § 5 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend."

   b) In Abs. 3 wird in Satz 1 das Wort „Abstimmungsergebnis" durch das Wort „Wahlergebnis" ersetzt; Satz 2 wird gestrichen.

5. Als § 6a wird eingefügt:

„§ 6a

Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände

(1) Die Wahlausschüsse und Wahlvorstände verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist, entscheidet bei den Abstimmungen Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Mitglieder der Wahlorgane, ihre Stellvertreter und die Schriftführer sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet."

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Ausübung des Wahlrechts

(1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

(3) Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

1. durch Briefwahl oder
2. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises

teilnehmen.

(4) Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben."

[1]) Ändert GVBl. II 333-7

7. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Wählerverzeichnis

(1) Die Gemeindevorstände führen für jeden Wahlbezirk für die dort wohnhaften Wahlberechtigten ein Wählerverzeichnis.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom zwanzigsten bis zum sechzehnten Tag vor der Wahl (Auslegungsfrist) während der allgemeinen Öffnungszeiten des Gemeindevorstands die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Eintragung im Wählerverzeichnis zu überprüfen. Im übrigen dürfen Wahlberechtigte während der Auslegungsfrist das Wählerverzeichnis nur insoweit einsehen, als sie Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses glaubhaft machen; die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Einspruches gegen das Wählerverzeichnis und für Zwecke der Wahlprüfung verwendet werden.

(3) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist beim Gemeindevorstand Einspruch erheben. Gegen die Entscheidung kann Beschwerde an den Gemeindewahlleiter eingelegt werden.

(4) Ab Beginn der Auslegungsfrist ist die Eintragung oder Streichung von Personen im Wählerverzeichnis nur noch auf rechtzeitigen Einspruch sowie in Fällen offensichtlicher Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses auch von Amts wegen zulässig."

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Worte „zwingenden Gründen" durch die Worte „wichtigem Grunde" ersetzt.

bb) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann."

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen Einspruch beim Gemeindevorstand eingelegt werden. § 8 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend."

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Vorschlagsberechtigt ist auch jeder Teilnehmer der Versammlung; den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung vorzustellen."

bb) Der bisherige Satz 2 wird neuer Satz 3.

b) Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig."

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „während der Dienststunden" gestrichen.

b) Abs 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein Wahlvorschlag nach § 11 Abs. 3 Satz 2 kann nur von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden."

11. Dem § 17 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahlraum verweisen."

12. In § 17a Abs. 4 Nr. 2 werden die Worte „Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten" durch die Worte „für das Kommunalwahlrecht zuständige Ministerium" ersetzt.

13. In § 18 Abs. 2 werden die Worte „Der Minister des Innern" durch die Worte „Die für das Kommunalwahlrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister" ersetzt.

14. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 und Abs. 2 wird jeweils das Wort „Wahlleiter" durch das Wort „Gemeindevorstand" ersetzt.

b) Dem Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:

„§ 18 Abs. 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend."

c) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Gemeindevorstand ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig."

15. In § 20 Abs. 3 Satz 2 werden das Wort „Gemeindewahlleiter" durch das Wort „Gemeindevorstand" sowie das Wort „Abstimmungsergebnisses" durch das Wort „Wahlergebnisses" ersetzt.

16. In § 23 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Benachrichtigung" das Wort „schriftlich" eingefügt.

17. In § 24 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „keine" die Worte „oder keine formgerechte" eingefügt.

18. In § 28 werden nach dem Wort „Gesetz" die Worte „und in der Kommunalwahlordnung" eingefügt.

19. In § 34 Abs. 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Text angefügt:

„dies gilt auch für nicht gewählte Bewerber, die dem Wahlleiter schriftlich den Verzicht auf ihre Anwartschaft erklärt haben. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden."

20. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „gewählt" durch das Wort „bestellt" ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Umlandverbandswahlausschuß besteht aus dem Umlandverbandswahlleiter als Vorsitzendem und sechs von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu berufen."

21. In § 41 wird als Satz 2 angefügt:

„Wer als Bewerber an der Direktwahl teilnimmt, kann nicht Mitglied in einem Wahlorgan sein."

22. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42
Wahltag

Die Wahl sowie eine etwa notwendig werdende Stichwahl finden an einem Sonntag statt. Der Wahltag wird zugleich mit dem Tag der Stichwahl durch die jeweilige Vertretungskörperschaft bestimmt. Soll als Wahltag oder Tag der Stichwahl ein Tag bestimmt werden, der für die Bundestags-, Europa- oder Landtagswahl als Wahltag oder für einen Volksentscheid oder eine Volksabstimmung als Abstimmungstag festgesetzt ist, bedarf die Bestimmung des vorherigen Einvernehmens des jeweiligen Kreiswahlleiters; die Bestimmung muß in diesem Fall spätestens vier Monate vor der Wahl erfolgen. Ist eine Bestimmung nach Satz 2 bereits vor der Festsetzung des Wahl- oder Abstimmungstages beschlossen worden und führt dies zu einem gemeinsamen Wahltermin, bedarf sie der Bestätigung der Vertretungskörperschaft nach Maßgabe von Satz 3. Die Bestimmung wird gegenstandslos, wenn sie von der Vertretungskörperschaft aufgehoben oder nicht spätestens vier Monate vor der Wahl von dieser bestätigt worden ist; in diesem Fall bestimmt die Vertretungskörperschaft einen neuen Wahltag sowie den Tag der Stichwahl."

23. § 43 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten gilt § 8 Abs. 4 entsprechend."

24. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten bei der Wahl des Bürgermeisters in der Vertretungskörperschaft der Gemeinde, bei der Wahl des Landrats in der Vertretungskörperschaft des Landkreises, oder im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein."

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Vertreter" die Worte „von Gesetzes wegen" eingefügt.

b) Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Wahlvorschläge sind in der Reihenfolge zu veröffentlichen, daß bei der Wahl des Bürgermeisters zuerst die in der Vertretungskörperschaft der Gemeinde, bei der Wahl des Landrats zuerst die in der Vertretungskörperschaft des Landkreises vertretenen Parteien und Wählergruppen nach der Zahl ihrer Stimmen bei der letzten Wahl der Vertretungskörperschaft aufgeführt werden."

25. In § 46 Abs. 1 werden nach dem Wort „Lebensalter" die Worte „am Tag der Wahl oder der Stichwahl" eingefügt.

26. § 49 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Im Falle einer Stichwahl beginnt die Frist für die Erhebung des Einspruchs erst nach der Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl zu laufen."

27. § 50 Nr. 1 und Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„1. War der gewählte Bewerber nicht wählbar, so ist die ganze Wahl für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl im ganzen Wahlkreis anzuordnen.

2. Sind beim Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die auf das Ergebnis von Einfluß gewesen sein können, so ist

a) wenn sich die Unregelmäßigkeiten nur auf einzelne Wahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken,

b) wenn sich die Unregelmäßigkeiten auf den ganzen Wahlkreis oder auf mehr als die Hälfte der Wahlbezirke erstrecken, im ganzen Wahlkreis

die Wiederholung der Wahl anzuordnen."

28. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 39 Abs. 1c Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung, § 37 Abs. 1c Satz 1 der Hessischen Landkreisordnung)".

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 kann binnen einer vom Wahlleiter bestimmten Frist durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlags ein anderer Bewerber benannt werden; das Verfahren nach § 41 in Verbindung mit § 12 braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 45 Abs. 3 bedarf es nicht. Im übrigen findet die Nachwahl auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften wie die ausgefallene Wahl statt."

c) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1, 3 und 4 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 39 Abs. 1c Satz 3 der Hessischen Gemeindeordnung, § 37 Abs. 1c Satz 3 der Hessischen Landkreisordnung)".

bb) In Nr. 2 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 39 Abs. 1c Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung, § 37 Abs. 1c Satz 2 der Hessischen Landkreisordnung)".

29. § 55 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Bürgerentscheid ist unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung der Gemeindevertretung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens, durchzuführen; § 42 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend."

30. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59

Wahltag

Die Wahlzeit der Ausländerbeiräte beginnt am 1. Dezember. Die Wahl findet an einem Sonntag im Monat November statt. Der Wahltag wird von der Landesregierung durch Verordnung bestimmt; für einzelne Gemeinden kann nach Maßgabe von Satz 2 ein abweichender Wahltag festgesetzt werden."

31. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Gemeindewahlleiter" durch das Wort „Gemeindevorstand" ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis fünf vom Gemeindevorstand berufenen Beisitzern; § 6 Abs. 1 findet keine Anwendung."

32. In § 61 werden vor den Worten „zum Ausländerbeirat" die Worte „im Zeitpunkt der Aufstellung" eingefügt.

33. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Gemeindewahlleiter kann in repräsentativ ausgewählten Wahlbezirken Wahlstatistiken über

a) die Wahlbeteiligung nach Geburtsjahresgruppen und Geschlecht,

b) Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten und der Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge

als Kommunalstatistiken erstellen."

b) Als Abs. 3 bis 6 werden angefügt:

„(3) Erhebungsmerkmale für die Statistiken nach Abs. 2 sind Geschlecht, Geburtsjahresgruppe, Teilnahme an der Wahl, Wahlscheinvermerk, abgegebene Stimme, ungültige Stimme. Hilfsmerkmal ist der Wahlbezirk. Für die Statistik nach Abs. 2 Buchst. a sind höchstens zehn Geburtsjahresgruppen zu bilden, in denen jeweils mindestens drei Geburtsjahrgänge zusammenzufassen sind. Für die Statistik nach Abs. 2 Buchst. b sind höchstens fünf Geburtsjahresgruppen zu bilden, in denen jeweils mindestens sieben Geburtsjahrgänge zusammenzufassen sind.

(4) Die Statistik nach Abs. 2 Buchst. a wird durch Auszählung der Wählerverzeichnisse, die Statistik nach Abs. 2 Buchst. b unter Verwendung von Stimmzetteln mit Unterscheidungsbezeichnungen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppe oder unter Verwendung entsprechend geeigneter Wahlgeräte durchgeführt.

(5) Die für die Statistiken nach Abs. 2 ausgewählten Wahlbezirke müssen wenigstens 300 Wahlberechtigte umfassen. Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel dürfen nicht zusammengeführt werden. Für die Ver-

nichtung der Stimmzettel gelten die wahlrechtlichen Vorschriften. Ergebnisse für einzelne Wahlbezirke dürfen nicht bekanntgegeben werden.

(6) Die Durchführung der Statistiken nach Abs. 2 ist nur zulässig, wenn das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt."

34. Als neuer § 67 wird eingefügt:

„§ 67

Fristen und Termine

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, daß der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen."

35. § 68 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Der Minister des Innern" durch die Worte „Die für das Kommunalwahlrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister" ersetzt.

b) In Satz 2 werden in der Aufzählung nach den Worten „die Bestellung, Bildung und Tätigkeit sowie das Verfahren der Wahlorgane," die Worte „die Wahlzeit," eingefügt.

c) Als Satz 3 wird angefügt:

„Für die gleichzeitige Durchführung von Direktwahlen und Bürgerentscheiden mit Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen oder Volksabstimmungen und Volksentscheiden kann die für das Kommunalwahlrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister Bestimmungen treffen, die zur Anpassung an das jeweilige Wahlrecht erforderlich sind."

Artikel 2[2])

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung vom 19. Februar 1990 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1997 (GVBl. I S. 290) wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Abs. 2 werden die Worte „Der Minister des Innern" durch die Worte „Die für das Landtagswahlrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister" ersetzt.

2. In § 39 Abs. 2 werden nach den Worten „nach der Einberufung" die Worte „der Präsidentin oder" eingefügt.

3. Dem § 47 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Im Verhältnis zu Gemeinden und Kreiswahlleitern, die gleichzeitig mit der Landtagswahl Kommunalwahlen durchführen, werden die Erstattungen nach Abs. 1 und 2 von dem für das Landtagswahlrecht zuständigen Ministerium anteilig gekürzt."

4. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

b) Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Für die gleichzeitige Durchführung von Landtagswahlen mit Bundestags- oder Europawahlen kann die für das Landtagswahlrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister Bestimmungen treffen, die zur Anpassung an das jeweilige Wahlrecht erforderlich sind."

5. Die Anlage zu § 7 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In der Beschreibung des Wahlkreises 1 – Kassel-Land I – ist das Wort „Emstal" durch die Wörter „Bad Emstal" zu ersetzen.

b) In der Beschreibung des Wahlkreises 5 – Waldeck-Frankenberg I – ist das Wort „Arolsen" durch die Wörter „Bad Arolsen" zu ersetzen.

c) In der Beschreibung des Wahlkreises 8 – Schwalm-Eder II – ist das Wort „Zwesten" durch die Wörter „Bad Zwesten" zu ersetzen.

Artikel 3[3])

Dem § 27 des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid vom 10. Mai 1950 (GVBl. S. 103), geändert durch Gesetz vom 26. November 1997 (GVBl. I S. 390), wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die gleichzeitige Durchführung von Volksentscheiden mit Kommunal-, Landtags-, Bundestags- oder Europawahlen kann er Bestimmungen treffen, die zur Anpassung an das jeweilige Wahlrecht erforderlich sind."

Artikel 4[4])

Die Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1998 (GVBl. I S. 191), wird wie folgt geändert:

1. § 4b Satz 3 wird wie folgt geändert:

Hinter den Worten „Dieser Aufgabenbereich ist" werden die Worte „von einer Frau wahrzunehmen und" eingefügt.

2. Es wird ein neuer § 4c eingefügt:

„§ 4c

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Gemeinde soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren,

[1]) Ändert GVBl. II 16-4
[2]) Ändert GVBl. II 16-3
[3]) Ändert GVBl. II 331-1

diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen."

3. § 8b Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Das Bürgerbegehren muß von mindestens zehn vom Hundert der bei der letzten Gemeindewahl amtlich ermittelten Zahl der wahlberechtigten Einwohner unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung der Unterzeichner muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein."

4. Es wird folgender neuer § 8c eingefügt:

„§ 8c

Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

(1) Kindern und Jugendlichen können in ihrer Funktion als Vertreterin oder Vertreter von Kinder- oder Jugendinitiativen in den Organen der Gemeinde und ihren Ausschüssen sowie den Ortsbeiräten Anhörungs-, Vorschlags- und Redemöglichkeiten eingeräumt werden. Entsprechendes gilt für Vertreterinnen und Vertreter von Beiräten, Kommissionen und für Sachverständige. Die zuständigen Organe der Gemeinde können hierzu entsprechende Regelungen festlegen.

(2) Die Regelung des § 88 Abs. 2 bleibt unberührt."

5. In § 30 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „achtzehnte" durch das Wort „sechzehnte" ersetzt.

6. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird durch folgende Abs. 1a bis 1d ersetzt:

„(1a) Der Bürgermeister wird von den Bürgern der Gemeinde in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

(1b) Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, welche bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei Verzicht eines dieser beiden Bewerber auf die Teilnahme an der Stichwahl findet die Stichwahl mit dem verbliebenen Bewerber statt. Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Nimmt nur ein Bewerber an der Stichwahl teil, ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

(1c) Scheidet ein Bewerber nach Zulassung der Wahlvorschläge vor der Wahl durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit aus, findet eine Nachwahl statt. Scheidet einer der beiden Bewerber für die Stichwahl durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit aus, ist die Wahl zu wiederholen. Ist nur ein Bewerber zur Wahl zugelassen und lauten nicht mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf „Ja", ist das Wahlverfahren einschließlich der Wahlvorbereitung zu wiederholen; dies gilt auch, wenn beide Bewerber auf die Teilnahme an der Stichwahl verzichten oder im Falle des Abs. 1 b Satz 4 der Bewerber nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

(1d) In allen Fällen gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter in der Sitzung des Wahlausschusses zu ziehende Los."

b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann nicht gewählt werden, wer am Wahltag das 64. Lebensjahr vollendet hat."

7. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „einen" durch das Wort „den" ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) Abs. 3 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Bei der Bestimmung des Wahltags nach § 42 KWG kann von dem jeweils geltenden Zeitrahmen um bis zu drei Monate abgewichen werden, wenn dadurch die gemeinsame Durchführung der Wahl des Bürgermeisters mit einer anderen Wahl oder Abstimmung ermöglicht wird. Der Beschluß der Gemeindevertretung bedarf in diesem Fall einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter."

8. In § 84 Satz 3 werden nach dem Wort „die" die Worte „für den letzten Termin vor Beginn der Wahlzeit" eingefügt.

9. § 86 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „achtzehnte" durch das Wort „sechzehnte" ersetzt.

b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wählbar als Mitglied des Ausländerbeirats sind die wahlberechtigten ausländischen Einwohner, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben."

c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) § 31, § 32 Abs. 2, §§ 33, 37 und § 65 Abs. 2 gelten entsprechend."

10. § 148 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 5[5])

Die Hessische Landkreisordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34), wird wie folgt geändert:

1. § 4a Satz 3 wird wie folgt geändert:

   Hinter den Worten „Dieser Aufgabenbereich ist" werden die Worte „von einer Frau wahrzunehmen und" eingefügt.

2. Nach § 4a wird folgender § 4b neu eingefügt:

„§ 4b

Ausländerbeirat

(1) Der Landkreis kann einen Ausländerbeirat einrichten; die Einrichtung ist in der Hauptsatzung zu regeln.

(2) Die Zahl der Beiratsmitglieder, die Wahlzeit, das Wahlverfahren und die Anforderungen an die Mitgliedschaft im Beirat sind in der Hauptsatzung zu bestimmen.

(3) Für das Verfahren und die Rechtsstellung des Ausländerbeirats gelten die Vorschriften der §§ 87 und 88 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Ausländerbeirats sind ehrenamtlich Tätige im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe, daß die §§ 24 bis 26 und § 27 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend gelten."

3. Es wird ein neuer § 4c eingefügt:

„§ 4c

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Der Landkreis soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll der Landkreis über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Kreisangehörigen hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen."

4. Es wird folgender neuer § 8a eingefügt:

„§ 8a

Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

Kindern und Jugendlichen können in ihrer Funktion als Vertreterin oder Vertreter von Kinder- oder Jugendinitiativen in den Organen des Landkreises und seinen Ausschüssen Anhörungs-, Vorschlags- und Redemöglichkeiten eingeräumt werden. Entsprechendes gilt für Vertreterinnen und Vertreter von Beiräten, Kommissionen und für Sachverständige. Die zuständigen Organe des Landkreises können hierzu entsprechende Regelungen festlegen."

5. In § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „achtzehnte" durch das Wort „sechzehnte" ersetzt.

6. In § 36 Abs. 2 zweiter Halbsatz wird das Wort „Kreisbeigeordnete" durch die Worte „Mitglieder des Kreisausschusses" ersetzt.

7. § 37 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 wird durch folgende Abs. 1a bis 1d ersetzt:

„(1a) Der Landrat wird von den wahlberechtigten Kreisangehörigen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

(1b) Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, welche bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei Verzicht eines dieser beiden Bewerber auf die Teilnahme an der Stichwahl findet die Stichwahl mit dem verbliebenen Bewerber statt. Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Nimmt nur ein Bewerber an der Stichwahl teil, ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

(1c) Scheidet ein Bewerber nach Zulassung der Wahlvorschläge vor der Wahl durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit aus, findet eine Nachwahl statt. Scheidet einer der beiden Bewerber für die Stichwahl durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit aus, ist die Wahl zu wiederholen. Ist nur ein Bewerber zur Wahl zugelassen und lauten nicht mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf „Ja", ist das Wahlver-

[5]) Ändert GVBl. II 332-1

fahren einschließlich der Wahlvorbereitung zu wiederholen; dies gilt auch, wenn beide Bewerber auf die Teilnahme an der Stichwahl verzichten oder im Falle des Abs. 1b Satz 4 der Bewerber nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

(1d) In allen Fällen gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter in der Sitzung des Wahlausschusses zu ziehende Los."

b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zum Landrat kann nicht gewählt werden, wer am Wahltag das 64. Lebensjahr vollendet hat."

8. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „einen" durch das Wort „den" ersetzt.

bb) Satz 2 und 3 werden gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird gestrichen.

bb) In Satz 5 werden die Worte „im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde" gestrichen.

c) Abs. 3 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Bei der Bestimmung des Wahltags nach § 42 KWG kann von dem jeweils geltenden Zeitrahmen um bis zu drei Monate abgewichen werden, wenn dadurch die gemeinsame Durchführung der Wahl des Landrats mit einer anderen Wahl oder Abstimmung ermöglicht wird. Der Beschluß des Kreistags bedarf in diesem Fall einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder."

9. § 58 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 6
Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Die Ministerin oder der Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz wird ermächtigt, das Hessische Kommunalwahlgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 7
Übergangsregelung

(1) Endet die Wahlzeit eines gemeindlichen Ausländerbeirats nach dem November des Jahres 2001, so läuft seine darauffolgende Wahlperiode nur bis zum 30. November des Jahres 2005.

(2) Für Direktwahlen und Bürgerentscheide, deren Wahl- oder Abstimmungstags im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestimmt und öffentlich bekanntgemacht worden ist, gelten das Hessische Kommunalwahlgesetz, die Hessische Gemeindeordnung und die Hessische Landkreisordnung in der bis dahin geltenden Fassung fort.

Artikel 8
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 8. Juni 1998

Der Hessische Ministerpräsident

Eichel

Der Hessische Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Bökel

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Jagdgesetzes (HJagdG)*)

Vom 8. Juni 1998

Artikel 1

Das Hessische Jagdgesetz vom 12. Oktober 1994 (GVBl. I S. 606), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Im Wald dürfen nur Dauergrünäsungsflächen mit standortgerechten Pflanzen angelegt und unterhalten werden; die Anlage von Wildäckern mit jährlich wiederkehrender Bestellung ist unzulässig."

2. § 2 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „Bewirtschaftungsmaßnahmen dürfen nur zur Erhaltung der natürlichen Leistungsfähigkeit des Standortes, nicht aber zur Ertragssteigerung des Pflanzenbewuchses durchgeführt werden."

3. § 7 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke in mehrere selbständige Jagdbezirke kann zugelassen werden, wenn sie unter jagdlichen Gesichtspunkten vertretbar ist, wegen der Gestaltung des Geländes zweckmäßig erscheint und für alle Teilflächen die Mindestgröße nach § 8 Abs. 3 Bundesjagdgesetz eingehalten wird."

4. § 18 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 wird das Wort „Gesellschaftsjagd" in Klammern gesetzt und davor das Wort „Gemeinschaftsjagd" eingefügt.

   b) In Abs. 2 werden die Worte „Gesellschaftsjagden sind Formen gemeinschaftlichen Jagens" durch die Worte „Gemeinschaftsjagden sind Jagdformen" ersetzt.

   c) In Abs. 3 und 4 wird jeweils das Wort „Gesellschaftsjagden" durch das Wort „Gemeinschaftsjagden" ersetzt.

5. In § 21 Abs. 2 wird das Wort „Gesellschaftsjagden" durch das Wort „Gemeinschaftsjagden" ersetzt.

6. In § 23 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Landeskultur" die Worte „nach § 26 Abs. 2" gestrichen.

7. In § 38 Abs. 4 wird das Wort „Lanbkreises" durch das Wort „Landkreises" ersetzt.

8. § 42 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

   „1. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 im Wald Wildäcker mit jährlich wiederkehrender Bestellung anlegt oder entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Dauergrünäsungsflächen mit Pflanzenschutzmitteln behandelt,"

9. § 43 wird wie folgt geändert:

   a) In Nr. 7 wird das Wort „Gesellschaftsjagden" durch das Wort „Gemeinschaftsjagden" ersetzt.

   b) In Nr. 8 werden die Worte „nach § 26 Abs. 3" gestrichen.

   c) In Nr. 10 wird das Wort „und" nach dem Wort „Verbleib" durch ein Komma ersetzt.

   d) In Nr. 11 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

   e) Als neue Nr. 12 und 13 werden angefügt:

      „12. die Bestimmung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, nach § 2 Abs. 2 Bundesjagdgesetz und

      13. Jagd- und Schonzeiten nach § 22 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 Bundesjagdgesetz."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 8. Juni 1998

Der Hessische Ministerpräsident

Eichel

Der Hessische Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Bökel

*) Ändert GVBl. II 87-32

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Forstwirtschaftlich-technischen Dienstes im Lande Hessen*)

Vom 15. Mai 1998

Auf Grund des § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34), wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Forstwirtschaftlich-technischen Dienstes im Lande Hessen vom 20. September 1993 (GVBl. I S. 451) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Einstellungstermine sind in der Regel der 1. Juni oder der 1. Juli eines jeden Jahres."

2. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen.

   b) Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden Sätze 4 bis 6.

   c) Abs. 2 Satz 5 (neu) erhält folgende Fassung:

   „Hierbei sind möglichst projektbezogen insbesondere auch Zeiten bei einer unteren Naturschutzbehörde und einer Abteilung Landschaftspflege eines Amtes für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft abzuleisten."

   d) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „für annähernd gleiche Zeitdauer" gestrichen.

   e) Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

   „Es sollen auch Stationen außerhalb des Landes Hessen besucht werden."

   f) Abs. 5 Satz 2 wird gestrichen.

3. § 9 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Dem Antrag ist ein Zeitverwendungsnachweis beizufügen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Mai 1998

Der Hessische Minister
des Innern und für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz

Bökel

*) Ändert GVBl. II 322-106

Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst*)

Vom 26. Mai 1998

Auf Grund des § 24 Abs. 4 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 19. Januar 1994 (GVBl. I S. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1998 (GVBl. I S. 190) und durch Gesetz vom 18. Mai 1998 (GVBl. I S. 191), wird verordnet:

§ 1

Auswahl nach Eignung und Leistung

(1) Die Auswahl nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 des Juristenausbildungsgesetzes erfolgt auf Grund der Punktzahl der Abschlußnote der ersten juristischen Staatsprüfung.

(2) Können nicht alle Bewerberinnen und Bewerber mit der gleichen Punktzahl der Abschlußnote zum juristischen Vorbereitungsdienst zugelassen werden, so sind die Bewerberinnen und Bewerber vorrangig zu berücksichtigen, die eine Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt oder eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998), oder ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), abgeleistet haben. Im übrigen entscheidet das Los.

§ 2

Härtefälle

(1) Ein Fall besonderer Härte nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 des Juristenausbildungsgesetzes liegt vor, wenn die Zurückstellung für die Bewerberin oder den Bewerber mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen.

(2) Als besondere Härtefälle sind in der Regel anzusehen:

1. die nachgewiesene Schwerbehindertenеigenschaft,
2. besondere soziale und familiäre Umstände, die durch behördliche Bescheinigungen nachgewiesen werden sollen,
3. die Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes oder eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes oder die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres,
4. Zeitverluste bei der Aufnahme und Durchführung des Studiums, die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht zu vertreten sind, insbesondere solche, die aufgrund des Einschlagens des zweiten Bildungsweges oder durch die Mitgliedschaft in universitären oder studentischen Selbstverwaltungsorganen entstanden sind.

(3) Umstände, die eine besondere Härte darstellen können, werden nur berücksichtigt, wenn sie zusammen mit dem Gesuch um Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst schriftlich dargelegt und nachgewiesen werden.

(4) Sofern die Zahl der nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 des Juristenausbildungsgesetzes zu berücksichtigenden Personen 15 vom Hundert der besetzbaren Ausbildungsstellen übersteigt, sind zunächst die Härtefälle nach Abs. 2 Nr. 1, danach diejenigen nach Abs. 2 Nr. 2 bevorzugt zu berücksichtigen. Im übrigen entscheidet das Los.

§ 3

Warteliste

(1) Bei der Zulassung nach § 24 Abs. 3 Nr. 3 des Juristenausbildungsgesetzes wird für jedes in Hessen gestellte Gesuch, dem trotz vollständiger Bewerbungsunterlagen nicht entsprochen worden ist, ein Wartepunkt zugeteilt. Der Rang einer Bewerberin oder eines Bewerbers richtet sich nach ihrer oder seiner Wartepunktzahl.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit gleicher Wartepunktzahl werden in der Reihenfolge der Punktzahl ihrer Abschlußnote in der ersten juristischen Staatsprüfung aufgenommen, wobei die Punktzahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die erste juristische Staatsprüfung frühzeitig im Sinne des § 5d Abs. 5 des Deutschen Richtergesetzes abgelegt haben, als um einen Punkt erhöht gilt. § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4

Einstellungsverfahren

(1) Die Zulassung in den juristischen Vorbereitungsdienst erfolgt zu jedem Einstellungstermin zunächst nach § 1. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die danach nicht zugelassen werden können, erfolgt die Auswahl nach den §§ 2 und 3.

(2) Wird die in § 24 Abs. 3 Nr. 2 des Juristenausbildungsgesetzes festgelegte Quote nicht ausgeschöpft, so sind die frei bleibenden Ausbildungsstellen nach § 3 zu besetzen. Wird die sich nach § 24 Abs. 3 Nr. 3 des Juristenausbildungsgesetzes ergebende Quote nicht ausgeschöpft, so sind die frei bleibenden Ausbildungsstellen nach § 1 zu besetzen.

*) GVBl. II 322-115

§ 5

Nachrückverfahren

Zum juristischen Vorbereitungsdienst zugelassene Bewerberinnen und Bewerber haben binnen einer Frist von zehn Tagen verbindlich mitzuteilen, ob sie den Ausbildungsplatz in Anspruch nehmen. Die nicht in Anspruch genommenen Ausbildungsplätze sind an die nächst anstehenden Bewerberinnen und Bewerber zu vergeben.

§ 6

Ermittlung der Ausbildungskapazität

(1) Die Zahl der Ausbildungsplätze errechnet sich aus der Zahl der in erstinstanzlichen Zivilsachen tätigen Richterinnen und Richter an den Amts- und Landgerichten. Als Zivilsachen im Sinne dieser Verordnung gelten nicht Familiensachen.

(2) Richterinnen und Richter, die in erstinstanzlichen Zivilsachen tätig sind, sollen grundsätzlich nicht mehr als zwei Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ausbilden (§ 27 Abs. 2 Juristenausbildungsgesetz).

(3) Unter diesen Grundsatz fallen nicht

1. Teilzeitbeschäftigte mit einem Arbeitskraftanteil von 35 bis 70 vom Hundert,
2. Vorsitzende Richterinnen und Vorsitzende Richter,
3. Direktorinnen und Direktoren der Amtsgerichte,
4. weitere aufsichtführende Richterinnen und Richter,
5. Richterinnen und Richter, die nach den Geschäftsverteilungsplänen der Gerichte nur bis zu 70 vom Hundert mit der Bearbeitung von erstinstanzlichen Zivilsachen betraut sind,
6. Richterinnen und Richter, die als Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leiter nach § 34 Abs. 2 des Juristenausbildungsgesetzes tätig sind.

Für diese Personengruppe ist die Ausbildungskapazität mit jeweils einem Ausbildungsplatz zu bemessen.

(4) Bei der Errechnung der Ausbildungskapazität bleiben unberücksichtigt:

1. Präsidentinnen und Präsidenten, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten,
2. Richterinnen und Richter, die mit weniger als 35 vom Hundert ihre Arbeitskraft in erstinstanzlichen Zivilsachen tätig sind,
3. Richterinnen und Richter auf Probe oder kraft Auftrags im ersten richterlichen Dienstjahr,
4. schwerbehinderte Richterinnen und Richter, es sei denn, daß sie ihre Ausbildungsbereitschaft den Präsidentinnen oder Präsidenten der Landgerichte angezeigt haben.

(5) Im übrigen bleiben die Personen bei der Ermittlung der Ausbildungskapazität unberücksichtigt, hinsichtlich derer nach § 19 Abs. 3 der Juristischen Ausbildungsordnung festgestellt wurde, daß eine zuverlässige Ausbildung nicht gewährleistet ist.

§ 7

Feststellung der Ausbildungskapazität

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main hat jeweils zum 1. Januar und zum 1. Juli eines jeden Jahres die Ausbildungskapazität für die Pflichtausbildung nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 des Juristenausbildungsgesetzes zu ermitteln und dem Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten zu berichten. Dabei sind die jeweils für die folgenden sechs Monate zu erwartenden Veränderungen mit zu berücksichtigen.

(2) Das Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten stellt auf Grund des Berichts nach Abs. 1 die für den jeweiligen Einstellungstermin vorhandene Ausbildungskapazität für die einzelnen Landgerichtsbezirke fest.

§ 8

Die Verordnung über die Ausbildungskapazität für den juristischen Vorbereitungsdienst vom 20. Juni 1997 (GVBl. I S. 191)[1]) wird aufgehoben.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. Mai 1998

Der Hessische Minister
der Justiz und für Europaangelegenheiten

von Plottnitz

[1]) Hebt auf GVBl. II 322-114

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Wahl des Börsenrates der Frankfurter Wertpapierbörse*)

Vom 19. Mai 1998

Auf Grund des § 3 a Abs. 3 des Börsengesetzes in der Fassung vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1031), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1998 (BGBl. I S. 529), in Verbindung mit § 2 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Börsengesetz vom 4. Januar 1995 (GVBl. I S. 8) wird nach Anhörung des Börsenrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Wahl des Börsenrates der Frankfurter Wertpapierbörse vom 8. Mai 1995 (GVBl. I S. 217), geändert durch Verordnung vom 16. September 1997 (GVBl. I S. 362), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Der Börsenrat besteht aus 24 Personen. Die Mitglieder des Börsenrates werden für die Dauer von drei Jahren aus der Mitte von Wählergruppen und Untergruppen gewählt. Im Börsenrat sind, nach Wählergruppen und Untergruppen gegliedert, mit folgender Sitzzahl vertreten:

   1. die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kreditinstitute einschließlich der Wertpapierhandelsbanken

      Untergruppen:

      a) Auslandsbanken (Kreditinstitute mit beherrschendem ausländischen Mehrheitsbesitz) 2 Sitze
      b) Privatbankiers (Kreditinstitute mit natürlichen Personen als persönlich haftende Gesellschafter ohne Mehrheitsbeteiligung anderer Kreditinstitute. Soweit sie Kommanditgesellschaften auf Aktien sind, dürfen ihre Aktien nicht börsenmäßig gehandelt und nicht ohne Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter übertragbar sein.) 1 Sitz
      c) genossenschaftliche Kreditinstitute 1 Sitz
      d) öffentlich-rechtliche Kreditinstitute 2 Sitze
      e) sonstige private Banken 5 Sitze
   2. die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kapitalanlagegesellschaften 1 Sitz
   3. die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Finanzdienstleistungsinstitute 2 Sitze
   4. die Kursmaklerinnen und Kursmakler 2 Sitze
   5. die Versicherungsunternehmen, deren emittierte Wertpapiere an der Börse zum Handel zugelassen sind 2 Sitze
   6. Emittenten, deren Wertpapiere an der Börse zum Handel zugelassen sind und die nach den Angaben im letzten festgestellten Jahresabschluß vor dem Wahljahr weniger als 2 000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen 1 Sitz
   7. sonstige Emittenten solcher Wertpapiere, die an der Börse zum Handel zugelassen sind 3 Sitze
   8. die Anleger 2 Sitze."

   b) In Abs. 2 werden die Worte „einschließlich der Kapitalanlagegesellschaften sowie der mit diesen verbundenen Unternehmen" durch die Worte „einschließlich der Wertpapierhandelsbanken sowie der mit den Kreditinstituten verbundenen Kapitalanlagegesellschaften und sonstigen Unternehmen" ersetzt.
   c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Vertreterin oder der Vertreter der Anleger wird" durch die Worte „Die Vertreterinnen und Vertreter der Anleger werden" ersetzt.
      bb) In Satz 2 wird die Zahl „zwei" durch die Zahl „vier" ersetzt.
2. In § 13 Abs. 1 wird die Angabe „Satz 1" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Mai 1998

Der Hessische Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Klemm

*) Andert GVBl. II 54-36

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Wahl des Börsenrates der Deutschen Terminbörse*)

Vom 19. Mai 1998

Auf Grund des § 3 a Abs. 3 des Börsengesetzes in der Fassung vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1031), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1998 (BGBl. I S. 529), in Verbindung mit § 2 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Börsengesetz vom 4. Januar 1995 (GVBl. I S. 8) wird nach Anhörung des Börsenrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Wahl des Börsenrates der Deutschen Terminbörse vom 4. Juli 1995 (GVBl. I S. 440), geändert durch Verordnung vom 16. September 1997 (GVBl. I S. 363), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nr. 1 werden nach den Worten „zugelassenen Kreditinstitute" die Worte „einschließlich der Wertpapierhandelsbanken" eingefügt.
      bb) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
      „2. die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Finanzdienstleistungsinstitute

      Untergruppen:

      a) ausländische Finanzdienstleistungsinstitute (Finanzdienstleistungsinstitute im beherrschenden ausländischen Mehrheitsbesitz) 1 Sitz

      b) inländische Finanzdienstleistungsinstitute 1 Sitz"

   b) In Abs. 2 werden die Worte „sowie der mit diesen verbundenen" durch die Worte „einschließlich der Wertpapierhandelsbanken sowie der mit den Kreditinstituten verbundenen sonstigen" ersetzt.
   c) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „zwei" durch das Wort „vier" ersetzt.
2. In § 13 Abs. 1 wird die Angabe „Satz 1" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Mai 1998

Der Hessische Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Klemm

*) Ändert GVBl. II 54-37

Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung (WasBauPVO)*)

Vom 20. Mai 1998

Auf Grund des § 20 Abs. 4 und des § 24 Abs. 2 jeweils in Verbindung mit § 86 Abs. 7 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34), wird verordnet:

§ 1

Für folgende serienmäßig hergestellte Bauprodukte und folgende Bauarten sind auch hinsichtlich wasserrechtlicher Anforderungen Verwendbarkeits-, Anwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise nach den §§ 21, 22 und 25 bis 27 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, § 24 Abs. 1 und § 28 der Hessischen Bauordnung zu führen:

1. Abwasserbehandlungsanlagen:
   a) Kleinkläranlagen, die für einen durchschnittlichen Anfall von Abwässern bis zu 8 m³/Tag bemessen sind,
   b) Leichtflüssigkeitsabscheider für Benzin und Öl,
   c) Fettabscheider,
   d) Amalgamabscheider für Zahnarztpraxen,
   e) Anlagen zur Begrenzung von Schwermetallen in Abwässern, die bei der Herstellung keramischer Erzeugnisse anfallen,
   f) Anlagen zur Begrenzung von abfiltrierbaren Stoffen, Arsen, Antimon, Barium, Blei und anderen Schwermetallen, die für einen durchschnittlichen Anfall von bei der Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern anfallenden Abwässern bis zu 8 m³/Tag bemessen sind,
   g) Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigen Abwässern,
   h) Anlagen zur Begrenzung des Silbergehalts in Abwässern aus fotografischen Verfahren und
   i) Anlagen zur Begrenzung von Halogenkohlenstoffen in Abwässern von Chemischreinigungen;
2. Bauprodukte für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen:
   a) Auffangwannen und -vorrichtungen sowie vorgefertigte Teile für Auffangräume und -flächen,
   b) Abdichtungsmittel für Auffangwannen, -vorrichtungen, -räume und für Flächen,
   c) Behälter,
   d) Innenbeschichtungen und Auskleidungen für Behälter und Rohre,
   e) Rohre, zugehörige Formstücke, Dichtmittel, Armaturen und
   f) Sicherheitseinrichtungen.

Satz 1 gilt nicht für die in Satz 1 Nr. 1 Buchst. e bis i genannten Anlagen, wenn diese für einen Abwasseranfall von weniger als einem Kubikmeter täglich bestimmt sind.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Mai 1998

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Klemm

*) GVBl. II 361-104

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet www.bernecker.de
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89
Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 64) 94 80 30, Fax (0 56 64) 94 80 40
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.
Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,– DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,–. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.